

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 11

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

18. Mai 2012

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 171-41

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Biogas Gröber Ruf GmbH & Co.KG, Wildbad 4, 86925 Fuchstal, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1302/2, Gemarkung Leeder, und Fl.Nr. 1273/1, Gemarkung Asch

Die Gröber Ruf GmbH & Co. KG, Wildbad 4, 86925 Fuchstal hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1302/2, Gemarkung Leeder, und Fl.Nr. 1273/1, Gemarkung Asch, beantragt. Geplant sind das

Aufstellen eines weiteren BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 1595 kW sowie der Neubau einer Fahrсилоüberdachung und eines BHKW-Raumes. Die genehmigte Art und Menge an Einsatzstoffen soll durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht geändert werden.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV, § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da durch das beantragte Vorhaben die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- und Leistungswerte durch die geplante Änderung selbst weder erreicht noch überschritten werden und nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung durch die geplante Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, den 18. Mai 2012

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat